KKS.2005.2 **Art. 2 ff. SchKG**

Inkrafttreten: 1. November 2005
Letzte Änderung: 8. November 2023

Kreisschreiben über den Ausweis für die Betreibungsbeamten und deren Stellvertreter sowie die Pfändungsbeamten

1.
Den Betreibungsbeamten und ihren Stellvertretern sowie den Pfändungsbeamten[1] wird auf Verlangen ein amtlicher Ausweis abgegeben.

2.
Für die Ausstellung des Ausweises ist das Betreibungsinspektorat zuständig. Der Ausweis kann von den Gemeinden gegen Entgelt bezogen werden.

[1] Fassung vom 8. November 2023, in Kraft getreten am 1. Dezember 2023.